

Fortbildungsprüfung
zum/zur
Verwaltungsfachwirt/in
am 16. November 2021

2. Prüfungsaufgabe

**Allgemeines Verwaltungsrecht unter Einbeziehung des
Besonderen Verwaltungsrechts I**

Arbeitszeit: 4 Stunden

Hilfsmittel: Es gilt die Hilfsmittelbestimmung für die Fortbildungsprüfung zum/zur Verwaltungsfachwirt/in vom 4. April 2011 mit Ergänzung vom 24. September 2020.

Hinweise: Bitte geben Sie zu Beginn Ihrer Ausführungen den Bearbeitungsstand Ihrer VSV an!

Beantworten Sie die Fragen und begründen Sie Ihre Antworten mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, sofern nichts anderes angegeben ist!

Die Aufgabe besteht aus **3** Seiten (einschließlich Deckblatt)

Sachverhalt:

I.

In der kreisangehörigen sächsischen Gemeinde Flachheim (1.567 Einwohnerinnen und Einwohner) bestehen Bestrebungen einiger Gemeinderatsmitglieder, dass ein neues gemeindliches Freibad errichtet werden solle. Möglich ist dies, weil die Gemeinde an den Erträgen der Energieerzeugung der drei Windkraftanlagen, die in 2022 auf Gemeindegebiet errichtet werden sollen, beteiligt wird. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht vor, dass Gemeinden, in denen eine Windenergieanlage errichtet wird, und Gemeinden, die von der Errichtung unmittelbar betroffen sind, finanziell beteiligt werden. In der Gemeindekasse landen so 0,2 Cent für jede erzeugte Kilowattstunde. Ein Windrad erzeugt gut 5 Gigawattstunden Strom pro Jahr. Von dieser vom Anlagenbetreiber in Aussicht gestellten Beteiligung kann sich die Gemeinde den Unterhalt eines weiteren Freibades leisten.

Heinrich Huber ist Mitglied des Gemeinderats und beantragt zusammen mit neun weiteren Gemeindevertretern form- und fristgerecht bei Bürgermeister, Frank Fuchs, den Bau eines weiteren gemeindlichen Freibads auf der nächsten Sitzung des Gemeinderats zu erörtern und über folgende Beschlussvorlage abstimmen zu lassen: „Die Gemeinde Flachheim wird aufgefordert ein Freibad zu errichten.“ Ein Finanzierungsvorschlag ist beigefügt.

Frank Fuchs weigert sich mit der Begründung, dass der Gemeinderat jetzt noch nicht über die Verwendung der Mittel vom Anlagenbetreiber zu befinden habe. Und setzt den Punkt nicht auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

Auf der am 14. Juni 2021 stattfindenden Sitzung des Gemeinderats kam es unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen der Gemeinderäte“ zu einer heftigen Auseinandersetzung zwischen Huber und Fuchs. Huber griff Fuchs mehrmals mit beleidigenden Äußerungen und dem Vorwurf an, er wolle den Bau des Freibads verhindern, weil er mit Sicherheit schon eigene Pläne wegen der bevorstehenden Kommunalwahl mit dem Geld aus den Windkraftanlagen habe.

Nachdem Huber von Fuchs mehrmals zur Ordnung gerufen worden war, aber erneut heftig erregt den Vorwurf wiederholte, verwies ihn Fuchs für den Rest der Sitzung aus dem Sitzungsraum. Daraufhin verließen aus Protest weitere acht der vollzählig erschienenen Gemeinderatsmitglieder die Sitzung.

II.

Bevor die Sitzung geschlossen wurde, meldete sich noch eine Einwohnerin zu Wort. Die ledige Einwohnerin Astrid Selber bittet mit ihrem 13-jährigen Sohn Anton um Gehör. Sie trägt vor, dass sie vergangenen Mittwochnachmittag mit ihrem Sohn im Freibad war und beide dort aus dem Becken verwiesen wurden. Der Bademeister wies auf die im Veröffentlichungsblatt der Gemeinde veröffentlichte neue Satzung der Gemeinde hin, wonach das Bad jeden Mittwochnachmittag nur Ehepaaren und Kindern zur Benutzung offenstehe. In der Sitzung übergab sie an Fuchs ein Schreiben, in dem sie und ihr Sohn sich über den Verweis des Bademeisters aus dem Freibad vom vergangenen Mittwoch beschwerten. Das Wort „Widerspruch“ oder „Klage“ haben sie nicht verwendet.

Fuchs entschied, dass der zuständige Sachbearbeiter der Liegenschaftsverwaltung eine rechtliche Prüfung dieses Schreibens vornehmen solle.

Aufgabe 1:

(45 Punkte)

Sind die Verweigerung der Aufnahme in die Tagesordnung und der Sitzungsausschluss des Huber rechtmäßig?

Aufgabe 2:

(50 Punkte)

Hat der Rechtsbehelf von Astrid Selber und ihrem Sohn Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitungshinweis:

Auszug aus der Satzung zur Benutzung des Freibads Flachheim

§ 1 Zweck der Badeordnung: Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Gesamtbereich des Freibades. Sie ist für alle Besucher des Bades verbindlich. Mit dem Betreten des Badegeländes erklärt sich der Besucher mit der Befolgung und Einhaltung der Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen einverstanden.

§ 2 Badegäste: Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei. Das Bad steht jeden Mittwochnachmittag nur Ehepaaren mit Kindern zur Benutzung offen.

§ 3 bis 18 (nicht abgedruckt)

§ 19 Aufsicht: Das Aufsichtspersonal hat für die Einhaltung dieser Badeordnung Sorge zu tragen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Es ist befugt, Besucher bei groben Verstößen gegen die Badeordnung für den betreffenden Tag aus dem Bad zu weisen. Schon gezahlte Eintrittsgelder werden nicht zurückerstattet. Bei dem Freibad handelt es sich um eine unselbständige Betriebseinheit der Gemeinde Flachheim.

Punkteverteilung:

Aufgabe 1	45 Punkte
Aufgabe 2	50 Punkte
Aufbau, Gliederung und Stil	5 Punkte
Gesamt	100 Punkte